

Über das Recht der Anhörung

Acht Fragen und Antworten zum Verfahren über schulische Ordnungsmaßnahmen

Vorab: Bitte lesen Sie zuerst einmal § 53 Abs. 6-8 SchulG NRW (s. Anhang)! Das einzige wirksame Mittel gegen eine Paragraphenallergie ist die Desensibilisierung!

1. Wem wird das Recht auf Anhörung eingeräumt?

Vorrangig haben die „betroffene Schülerin“ oder der „betroffene Schüler“ (das sind die Schülerinnen und Schüler, gegenüber denen eine der sieben in § 53 Abs. 3 SchulG NRW genannten Ordnungsmaßnahmen verhängt werden soll) sowie die Eltern minderjähriger Schülerinnen bzw. Schüler das Anhörungsrecht. Das entspricht auch der in § 28 Abs. 1 VwVfG NRW normierten Vorstellung des allgemeinen Verwaltungsrechts, das ein Anhörungsrecht für eine Person vorsieht, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte dieser Beteiligten eingreift.

Unter anderem zum Zwecke einer sorgfältigen Sachverhaltsermittlung dehnt das SchulG NRW den Kreis der Anhörungsberechtigten auch auf weitere Personen aus, die von der Rechtsfolge einer Ordnungsmaßnahme nicht in eigenen Rechten getroffen werden. Hier ist einerseits die Klassenleitung oder Jahrgangsstufenleitung gem. § 53 Abs. 6 S. 3 SchulG NRW zu nennen. Für den Fall, dass die Schulleitung gem. § 53 Abs. 6 S. 1 SchulG NRW allein über die Ordnungsmaßnahme entscheidet, ist also eine beratende Stellungnahme der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung vorgesehen.

Überträgt die Schulleitung die Entscheidungsbefugnis der Teilkonferenz gem. § 53 Abs. 6 S. 2 SchulG NRW, ändert sich die Rechtsposition der Klassen- oder der Jahrgangsstufenleitung dahingehend, dass sie neben den anderen Mitgliedern der Teilkonferenz am gesamten Verfahren über die Ordnungsmaßnahme stimmberechtigt mitwirkt.

Zuletzt ist zu klären, ob eine vom betroffenen Schüler oder einer betroffenen Schülerin als Person des Vertrauens benannte Schülerin oder Schüler oder Lehrerin oder Lehrer mit dem Anhörungsrecht ausgestattet ist. Das ist dem Wortlaut des § 53 Abs. 8 SchulG NRW nicht unmittelbar zu entnehmen, sodass man den Zweck der Vorschrift betrachten sollte. Es wäre sehr fragwürdig, wenn sich die Rolle der Vertrauensperson auf eine Un-

terstützung durch schlichte Anwesenheit (leger ausgedrückt: „ein stummes Händchenhalten“) beschränken würde. Der Grund für die Hinzuziehung einer Vertrauensperson dürfte darin liegen, dass nicht alle betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler über eine hinreichende Kommunikationsfähigkeit und ein solides Selbstbewusstsein verfügen, um gegenüber der Schule überzeugend Einwände gegen eine drohende Ordnungsmaßnahme Argumente vortragen zu können.

Anders als in anderen Verwaltungsverfahren sind Rechtsbeistände (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) von der Beteiligung am Verfahren über eine schulische Ordnungsmaßnahme ausgeschlossen. Schülerinnen bzw. Schüler und deren Eltern können ihre Interessen erst nach der Bekanntgabe des Verwaltungsakts, der die Ordnungsmaßnahme enthält, anwaltlich vertreten lassen.

2. Liegt ein Verfahrensfehler vor, wenn anhörungsberechtigte Personen sich nicht äußern wollen?

Nein, die Anhörung ist ein Verfahrensrecht, und keine Pflicht.

3. Wer führt die Anhörung in welcher Form durch?

Wenn die Schulleitung gem. § 53 Abs. 6 SchulG NRW allein über eine Ordnungsmaßnahme entscheidet, wird sie die Anhörung in aller Regel selbst durchführen. Entscheiden die Mitglieder der Teilkonferenz über die Maßnahme gem. § 53 Abs. 7 SchulG NRW, wird die Anhörung sinnvoller Weise im Rahmen der Teilkonferenz durchgeführt. Die persönliche Anhörung hat den großen Vorteil, dass sich die Entscheider einen eigenen unmittelbaren Eindruck von der Schülerin oder dem Schüler und wie sich diese zu dem vorgeworfenen Pflichtverstoß positionieren verschaffen können.

§ 53 Abs. 8 SchulG NRW macht keine strengen Angaben über die Form der Anhörung. Es dient der Fairness des Verfahrens, wenn die Betroffenen sich zum Termin der Anhörung mit guten Entlassungsgründen und evtl. Belegen (Beweismitteln) rüsten können. Die Schule sollte die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler sowie die Eltern Minderjähriger über die zum Verfahren anlassgebenden Vorwürfe und die infrage kommenden Ordnungsmaßnahme(n) informieren, z. B. zusammen mit der Einladung zur Anhörung. Es ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Ergebnis des Verfahrens schon feststünde.

Da nach dem Gesetz keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, kann eine Anhörung auch fernmündlich, schriftlich oder auch über digitale Medien erfolgen, die die Anforderungen der Schriftform nicht erfüllen, z. B. per E-Mail. Davon wird man in

besonderen Situationen, z. B. während einer Klassenfahrt oder in anderen Eilfällen oder wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen eingeschränkter Mobilität an einem Schulbesuch gehindert ist, Gebrauch machen. Entsprechendes gilt für die Eltern (z. B. im Falle ihrer Erkrankung oder beruflich bedingten Abwesenheit).

Die Schule als handelnde Behörde bestimmt über die Form der Anhörung nach Zweckmäßigkeit. Man kann auch einen Anhörungsbogen als Vordruck im Sekretariat oder eine entsprechende Datei zum Download auf der Homepage der Schule bereithalten.

Die Person oder die Personen, die über die Ordnungsmaßnahme entscheiden, müssen Kenntnis von den Ergebnissen der Anhörung erhalten, um gegebenenfalls Einwände der betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern berücksichtigen zu können. Die Stellungnahmen der angehörten Personen sollten protokolliert werden, auch weil damit in einem Rechtsbehelfs- oder Rechsmittelverfahren die Beachtung des Verfahrensschrittes der Anhörung dokumentiert ist.

4. Wann ist eine Anhörung zu ermöglichen?

Damit die Schülerin oder der Schüler oder deren Eltern überhaupt eine Chance haben, auf die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme Einfluss zu nehmen, müssen Sie Ihre Stellungnahme möglichst vor dem Beschluss darüber, ob und welche Ordnungsmaßnahme verhängt wird, abgeben können.

5. Was gilt, wenn eine betroffene Schülerin bzw. ein betroffener Schüler bzw. die Eltern nicht zu einem Anhörungstermin erscheinen?

Die Nichtwahrnehmung der Gelegenheit zur Stellungnahme kann als Desinteresse am Anhörungsrecht verstanden werden. Es steht der allein entscheidenden Schulleitung oder der zur Entscheidung eingesetzten Teilkonferenz dann frei, auf der Basis der ermittelten Tatsachen (nach Aktenlage) über eine Ordnungsmaßnahme zu befinden.

Meldet sich eine anhörungsberechtigte Person vor dem für die Anhörung vorgesehenen Termin und kann glaubwürdig einen akzeptablen Grund für die Verhinderung vorbringen, kann man ihr eventuell in einer fernmündlichen oder einer schriftlichen oder formlosen Anhörung die Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Entscheidung einräumen und die vorgetragenen Einwendungen berücksichtigen.

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Anhörung nachgeholt werden, § 53 Abs. 6 S. 4 SchulG NRW. Ergeben sich aus der nachgeholtten Anhörung Erkenntnisse, die für eine andere (z. B. mildere Ordnungsmaßnahme oder den Verzicht darauf) als die bereits getroffene Entscheidung sprechen, wird die Schule den die Ordnungsmaßnahme festlegenden Verwaltungsakt ändern oder aufheben.

Außerdem ist eine fehlende Anhörung ein Verfahrensfehler, der zwar zur schlichten Rechtswidrigkeit führt, aber gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW durch Nachholung der Anhörung bis zum Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geheilt werden kann. Wird die Ordnungsmaßnahme mit dem förmlichen Rechtsbehelf des Widerspruchs angegriffen, kann der Widerspruchsführer (volljährige Schülerinnen bzw. Schüler oder Eltern minderjähriger Schülerinnen bzw. Schüler) seinen Widerspruch begründen und damit eine Gelegenheit nutzen, zu der Sache Stellung zu beziehen.

6. Gibt es Regeln über den Mindest- oder Maximalumfang einer Stellungnahme?

Die Anhörung bietet die Gelegenheit, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen. Die Anhörung ist ein Recht, und keine Pflicht. Der oder die Betroffenen können frei entscheiden, ob sie sich überhaupt zur Sache äußern wollen.

Zu dem Umfang einer Stellungnahme gibt es daher keine strengen Vorgaben. Werden bei der Anhörung mehrere Fragen gestellt, können die Antworten auch kurz bzw. einsilbig ausfallen.

Eine Anhörung ist etwas anderes als eine mündliche Verhandlung vor einem Verwaltungsgericht; die Anhörungsberechtigten haben keinen Anspruch darauf, ihren Fall mit der Schulleitung bzw. mit der Teilkonferenz auszudiskutieren. Der Untersuchungsgrundsatz des § 24 Abs. 1 S. 2 VwVfG NRW räumt der handelnden Behörde ein, die Art und den Umfang der Ermittlungen zu bestimmen.

Daher kann die Schulleitung bzw. die Teilkonferenz einschreiten, wenn die zur Stellungnahme berechtigten Personen nur ein und dasselbe Argument wiederholen oder sich umfangreich über völlig abwegige Aspekte auslassen wollen. Die Anhörung ist nicht der Ort, um eine allgemeine Unzufriedenheit mit der Schule darzulegen oder z. B. Lehrer oder andere Schüler zu kritisieren, die mit der im Verfahren betrachteten Pflichtverletzung nichts zu tun haben.

7. *Wie ist das Recht auf Anhörung verfassungsmäßig einzuordnen?*

Das Grundgesetz enthält in Art. 103 Abs. 1 GG zwar das grundrechtsgleiche Recht des rechtlichen Gehörs, dieses gilt aber nur gegenüber der dritten Gewalt, also gegenüber Gerichten. Gegenüber Behörden wird das Anhörungsrecht ohne ausdrückliche Regelung in der Verfassung aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitet.

8. *Schließt das Anhörungsrecht eine Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung über eine Ordnungsmaßnahme mit ein?*

Nein, das Verfahren wird nach der Anhörung entweder von der Schulleitung allein oder von den Lehrerinnen bzw. Lehrern der eingesetzten Teilkonferenz fortgeführt. Alle anderen Personen, die an der Anhörung teilnehmen konnten, sind von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Ausgewertete Literatur

Böhm, Thomas: „Diese Note akzeptieren wir nicht“. Welche Rechte Eltern in der Schule haben. mvg-verlag: München 2019

Bott, Wolfgang: Grundkurs Schulrecht VI. Verwaltungsrecht im Schulbereich: Verwaltungsverfahren – Verwaltungsakt – Rechtsmittel. Carl-Link-Verlag: Kronach 2011

Erbgut, Wilfried/Guckelberger, Annette: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht und Staatshaftungsrecht. Nomos: Baden-Baden 102020

Fehrmann, Joachim: Handbuch Schulrecht. Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Schulrecht NRW im Überblick mit Erläuterungen für Ausbildung und Praxis. Karl Link/Wolters Kluwer: Hürth 82022

Gampe, Harald/Rieger, Gerald: Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommentar mit Schaubildern und ausführlichem Stichwortverzeichnis. F&L Schulorganisation: Beckum 122023

Kopp, Ferdinand/Ramsauer, Ulrich: Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar. München: C. H. Beck 222022

Kumpfert, Volkmar zu § 53 SchulG NRW. In: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Kommentar für die Schulpraxis. Band 1. Wingen-Verlag Essen 2007

Jarass/Pieroth: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. Bearbeitet von Hans D. Jarass und Martin Kment. München: C. H. Beck 182024

Müller, Andreas: Schulrecht mal anders! Die wichtigsten Fälle zum Schulordnungs- und Haftungsrecht in NRW. Carl Link Schulmanagement, Verlag Wolters Kluwer, Hürth 2024

Schröder, Florian: Grundkurs Schulrecht XVI. Ein Wegweiser durch das Schulrecht. Carl-Link/Wolters Kluwer-Verlag: Köln 2019

Auszüge aus den SchulG NRW

mit Stand vom 17.4.2024

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(...)

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen. Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(...)